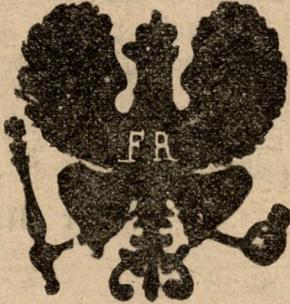


2/2

# Hindenburg

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 19.

Hindenburg O.-S., den 10. Mai

1917.

## Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Der Minister des Innern.

IV a 621.

Fin. Min. II. 4210.

Berlin, den 18. April 1917.

Das Oberverwaltungsgericht hat in neueren Entscheidungen zwar daran festgehalten, daß die nicht zum aktiven Dienststande (Friedensstande) gehörenden Militärpersonen grundsätzlich auch mit ihrem — staats Einkommensteuerfreien — Militäreinkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden können, hat aber diesen Grundsatz dahin eingeschränkt, daß:

1. bei allen Militärpersonen mindestens ein Teil der militärischen Bezüge als Dienstaufwand und daher als gemäß § 14 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreies Einkommen anzusehen ist und
2. unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, denen infolge ihrer Einberufung als Offiziere des Beurlaubtenstandes  $\frac{7}{10}$  des Militäreinkommens auf das Zivildiensteinkommen angerechnet werden, auch hinsichtlich dieser  $\frac{7}{10}$  das Steuervorrecht der Verordnung vom 23. September 1867, wonach sie nur mit der Hälfte zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt werden, zusteht. Vgl. hierzu das Erkenntnis vom 26. Februar 1917 — Pr. Verw. Bl. Bd. 38 S. 375 —.

In diesem Erkenntnis wird bezüglich der Frage, inwieweit nach dem Grundsatz zu 1 die militärischen Bezüge als Dienstaufwand anzusehen sind, auf den Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 15. November 1916 (Armeeverordnungsblatt S. 492) Bezug genommen. Der Wortlaut dieses Erlasses ist in Anlage I mitgeteilt; ihm entspricht für den Bereich der Kaiserlichen Marine der in Anlage II wiedergegebene Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Reichsmarineamts (Marineverordnungsblatt vom 1. April 1917).

Weiter hat das Oberverwaltungsgericht in einer Reihe von Erkenntnissen vom 26. Februar 1917 ausgesprochen, daß den **Zivilbeamten** der Militärverwaltung auch während des mobilen Zustandes das Beamtensteuervorrecht der Verordnung vom 23. September 1867 unverändert zusteht, und zwar selbst dann, wenn sie sich nach der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten, vom 1. August 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 483) während des mobilen Zustandes oder in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind, in Militärbeamte im engeren Sinne verwandeln.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir ergebenst, die Gemeindeverwaltungen auf diese Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hinzuweisen.

**Der Finanzminister.**

**Der Minister des Innern.**

## **Reichszuckerstelle.**

**Abteilung II.**

Berlin SW. 19, den 12. April 1917.

II. 1917/4

36.

### **Bestimmungen über die Ausgabe einer Zuckerrumtauschkarte.**

#### **I. Allgemeine Versorgungspflicht durch den Kommunalverband des Wohnortes.**

§ 1.

Die Zuckerversorgung von Zivilpersonen erfolgt grundsätzlich durch den Kommunalverband des Wohnsitzes.

§ 2.

Bei dauernder Verlegung des Wohnsitzes erlischt die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes des ursprünglichen Wohnsitzes und wird die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes des neuen Wohnsitzes begründet.

§ 3.

Einer dauernden Verlegung des Wohnsitzes ist hinsichtlich der Versorgungspflicht des Kommunalverbandes eine Entfernung aus dem ursprünglichen Kommunalverband für einen Zeitraum von über 6 Monaten gleichzuachten.

§ 4.

In den Fällen der §§ 2 und 3 hat der Kommunalverband des ursprünglichen Wohnsitzes des Versorgungsberechtigten eine Bescheinigung über das Ausscheiden aus der Zuckerversorgung des Kommunalverbandes auszustellen. Durch die Vorlage dieser Bescheinigung tritt der Versorgungsberechtigte in die Versorgung durch den Kommunalverband des neuen Wohnsitzes über.

#### **II. Versorgungsregelung bei längerem Aufenthaltswechsel.**

§ 5.

Entfernt sich der Versorgungsberechtigte für länger als einen Monat, jedoch für kürzere

Zeit als 6 Monate aus dem Kommunalverband seines Wohnsitzes, so kann er für jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit je eine Zuckerumtauschkarte im voraus durch den Kommunalverband seines Wohnsitzes beziehen.

§ 6.

Beträgt die Dauer der Abwesenheit weniger als einen Kalendermonat, so hat sich der Versorgungsberechtigte im Bedarfsfalle auf Grund seiner Kommunalverbandszuckerkarte mit Zucker für die Dauer der Abwesenheit zu versehen. Zuckerumtauschkarten werden in diesem Falle nicht ausgehändigt.

§ 7.

Die Regelung der Zuckerversorgung der Militärpersonen außer militärischer Verpflegung, sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1 — 6 nicht berührt.

### III. Zuckerumtauschkarte.

§ 8.

Die Zuckerumtauschkarte (§ 5) lautet stets auf einen Kalendermonat. Der ausstellende Kommunalverband hat den Monat auf der Karte an der hierfür vorgeschriebenen Stelle einzutragen.

§ 9.

Der Versorgungsberechtigte erhält für die Zeit, für die er Umtauschkarten empfangen hat, keine Zuckerkarten von seinem ursprünglichen Kommunalverband. Bereits erhaltene Zuckerkarten sind bei Entnahme der Umtauschkarten zurückzugeben.

§ 10.

Bei der Ausstellung der Umtauschkarte hat der ausstellende Kommunalverband die Karte mit lesbarem Siegel des Kommunalverbandes zu versehen. Zuckerumtauschkarten ohne Siegel des ausstellenden Kommunalverbandes sind ungültig.

§ 11.

Der Versorgungsberechtigte erhält gegen Abgabe der Umtauschkarte in jedem Kommunalverband des Deutschen Reiches die für diesen Monat in dem Kommunalverband des neuen Aufenthalts gültigen Zuckerkarten.

§ 12.

Soweit der Kommunalverband bei der Regelung des Zuckerverbrauches Kundenlisten oder besondere Bestellkarten eingeführt hat, ist bei der Ausgabe der Karten dafür Sorge zu tragen, daß die Einlösung der Karten ungehindert erfolgen kann.

§ 13.

Die Reichszuckerstelle übersendet den Kommunalverbänden die erforderlichen Zuckerumtauschkarten auf schriftlichen Antrag. Die Karten sind in Päckchen zu 50 Stück gepackt; bei Bestellungen muß die Zahl der bestellten Karten durch 50 teilbar sein. Bestellungen von weniger als 50 Karten können nicht zur Ausführung gelangen. Der Empfang der Karten ist auf der der Sendung beiliegenden Karte umgehend zu bestätigen. Ungebrauchte Karten werden von der Reichszuckerstelle nicht zurückgenommen.

Dem Bedarfsanteil des Kommunalverbandes wird für jede über sandte Umtauschkarte der Betrag von 800 Gramm abgeschrieben.

§ 14.

Der Kommunalverband, der an Personen aus anderen Kommunalverbänden gegen Empfangnahme der Umtauschkarten die in seinem Bezirk gültigen Zuckerkarten abgegeben hat, hat die in Empfang genommenen Umtauschkarten bis zum 20. des folgenden Monats der Reichszuckerstelle einzusenden.

Für jede eingelieferte Umtauschkarte wird dem einliefernden Kommunalverband der Betrag von 800 Gramm gutgeschrieben.

§ 15.

Die Berechnung mit den Kommunalverbänden über die abgesandten und eingelieferten Karten erfolgt jeweils bei der Berechnung des Bedarfsanteils für den folgenden Versorgungszeitraum.

§ 16.

Die Zuckermutauschkarten werden ausschließlich in der von der Reichszuckerstelle bestimmten Druckerei nach dem von der Reichszuckerstelle aufgestellten Muster hergestellt.

Die Herstellungskosten werden den Kommunalverbänden bei Ueber sendung der Karten berechnet.

§ 17.

Wo besondere Landesvermittlungsstellen für die Zuckerversorgung errichtet sind, erfolgt die Ausgabe und Rücklieferung der Karten durch Vermittlung dieser Stellen. Die Verpflichtung des § 14 betreffend Einlieferung der Umtauschkarten an die Reichszuckerstelle bis zum 20. jeden Monats wird hierdurch nicht berührt. Die Landesvermittlungsstellen können für die Einlieferung innerhalb der von ihnen bewirtschafteten Gebiete frühere Termine festsetzen.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 1 — 10 treten mit dem Tage der Veröffentlichung, die Bestimmungen der §§ 11 — 17 mit dem 1. Mai 1917, in Kraft.

§ 19.

Die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen können Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie können ferner bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommunalverbände des Staatsgebietes über die Auslegung der §§ 1 — 6 endgültige Entscheidung treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten von Kommunalverbänden verschiedener Staaten bleibt die Entscheidung der Reichszuckerstelle vorbehalten.

J. B.

II. 5493.

Graf von Wartensleben.

**Kgl. Pr. Landeszuckeramt.**

Abteilung Z II.

Z II. 1917/4

3

Berlin SW 19, den 16. April 1917.

**An die Kommunalverbände!**

Auf Grund des § 3 der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 31. Januar 1917 — M. d. F. VI b 106, M. f. G. II b 309, M. f. B. F. A. Ie 165 — wird bestimmt:

1. Die „Bestimmungen über die Abgabe einer Zuckertauschkarte“ der Reichszuckerstelle — <sup>II. 1917/4</sup><sub>36</sub> — vom 12. April 1917 treten für die Kommunalverbände des preussischen Staatsgebietes an den im § 18 a. a. O. festgesetzten Tagen in Kraft.

2. Hierzu werden gemäß §§ 17 und 19 a. a. O. folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

**Zu § 5:** Die Zuckertauschkarte soll weniger dem Zweck des Reise- und Fremdenverkehrs dienen, der in diesem Sommer eine erhebliche Einschränkung erfahren muß, sondern soll vielmehr die Zuckerversorgung derjenigen Personen sicherstellen, die aus besonderen Gründen für längere Zeit einen Aufenthaltswechsel vornehmen. Hier ist in erster Linie an Hilfsdienstpflichtige, Sachsendiener, Saisonpersonal aller Art und Angehörige von Kriegern, die sich zu Verwandten begeben, gedacht.

Die Zuckerversorgung der **Stadtkinder**, die innerhalb des preussischen Staatsgebietes in Landkreisen untergebracht werden, wird durch besonderen Erlaß des Herrn Staatskommissars für Volksernährung geregelt werden. Als Stadtkinder in diesem Sinne sind diejenigen Kinder anzusehen, die von Kommunalverbänden, Kirchen- und Pfarrgemeinden, gemeinnützigen Vereinen und dergleichen in größerer Anzahl und nach einem bestimmten Organisationsplan gruppenweise auf dem Lande untergebracht sind und für welche eine entsprechende Bescheinigung vorliegt. Die Ausgabe von Umtauschkarten kommt für diese Kinder nicht in Betracht, da sie in besonderen Nachweisungen der Kommunalverbände anzubezw. abzumelden sind. Dagegen finden für diejenigen Kinder, die nicht unter obigen Begriff fallen, insbesondere solche, die von Privatpersonen auf dem Lande untergebracht werden oder bei Verwandten besuchsweise Aufnahme gefunden haben und nicht in den erwähnten Nachweisungen enthalten sind, die Umtauschkarten Anwendung.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Kommunalverbandsangehörigen, die sich für längere Zeit als einen Kalendermonat entfernen, auf Antrag Zuckertauschkarten auszuhandigen. Die Zuckertauschkarten dürfen grundsätzlich nur auf einen Kalendermonat ausgestellt werden. Verreist z. B. eine Person am 15. Mai bis zum 15. Oktober, so können Karten ausgestellt werden für die Monate Juni, Juli, August, September und Oktober: für die Zeit bis zum 1. Juni muß sich die betreffende Person mit Zucker aus ihrem Kommunalverband versehen.

Zur Gewährung einer etwaigen Zuckerzulage für die häusliche Obstverwertung bleibt der Kommunalverband verpflichtet, der die Umtauschkarten ausgestellt hat.

**Zu § 11:** Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten, ordnungsgemäß ausgestellten Zuckertauschkarten gegen Zuckerkarten des Kommunalverbandes umzutauschen.

**Zu § 12:** Sind in den Kommunalverbänden für die Regelung der Zuckerversorgung besondere Einrichtungen getroffen, wie Eintragung in die Kundenliste oder Vorausbestellung durch besondere Bestellabschnitte, so ist Vorsorge zu treffen, daß die eingetauschten Zuckerkarten ohne Schwierigkeiten eingelöst werden können. Gegebenenfalls sind die Verkaufsstellen zu bezeichnen, die ohne Einhaltung der diesbezüglichen Formalitäten den Zucker auf die Zuckerkarten abgeben können.

**Zu § 13:** Die Bestellungen von Zuckertauschkarten sind möglichst frühzeitig an das Landeszuckeramt einzureichen. Zweckmäßig wird der Bedarf für mehrere Monate auf einmal zu beziehen sein. Der erstmalige Bedarf ist bis spätestens zum 10. Mai hierher anzumelden.

**Zu § 14:** Die abgegebenen Zuckertauschkarten sind mit einem Entwertungstempel zu versehen und gesammelt bis zum 15. eines jeden Monats — erstmalig zum 15. Juni — an das Landeszuckeramt einzusenden.

**Der Vorsitzende des Königlich Preussischen Landeszuckeramts:**

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Anordnung der Reichszuckerstelle vom 12 April 1917  $\frac{II}{36} \frac{1917/4}{36}$  sowie der Ausführungsbestimmungen des Königlich Preussischen Landeszuckeramtes vom 16. April 1917 Z II  $\frac{1917/4}{3}$  wird hiermit bekannt gemacht:

### § 1.

Jeder Versorgungsberechtigte, welcher sich für länger als einen Monat, jedoch für kürzer als 6 Monate aus der Provinz Schlesien entfernt, kann für jeden Kalendermonat der Abwesenheit je eine Zuckerrumtauschkarte im voraus durch den Kommunalverband seines Wohnsitzes beziehen.

### § 2.

Beträgt die Dauer der Abwesenheit weniger als einen Kalendermonat, so hat sich der Versorgungsberechtigte im Bedarfsfalle auf Grund seiner Zuckermarke mit Zucker für die Dauer der Abwesenheit zu versehen. Zuckerrumtauschkarten werden in diesem Falle nicht ausgehändigt.

### § 3.

Die Zuckerrumtauschkarte lautet stets auf einen Kalendermonat:

Wer sich z. B. vom 15. Juni bis zum 31. Juli aus Schlesien entfernen will, muß sich für den Monat Juni auf Grund seiner Juni-Zuckermarke mit Zucker versehen. Für den Monat Juli erhält er vom Kommunalverband seines Wohnsitzes die Zuckerrumtauschkarte im voraus.

### § 4.

Der Versorgungsberechtigte erhält für die Zeit, für welche er Umtauschkarten empfangen hat, keine Zuckermarken von dem Kommunalverband seines Wohnsitzes. Bereits erhaltene Zuckermarken sind bei Entnahme der Umtauschkarten zurückzugeben.

### § 5.

Der Versorgungsberechtigte erhält gegen Abgabe der Umtauschkarten in dem neuen Aufenthaltsorte die für diesen Monat in dem Kommunalverband des neuen Aufenthaltsortes gültigen Zuckerkarten.

### § 6.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 1. Mai 1917.

**Provinzialzuckerstelle für Schlesien.**

Besser.

**Provinzialzuckerstelle für Schlesien**

**Verwaltungsabteilung.**

Egb.-Nr. 2048 V. A.

3 Anlagen.

Breslau, den 2. Mai 1917.

**An die Kommunalverbände.**

In der Anlage wird ein Rundschreiben der Reichszuckerstelle nebst Ausführungsbestimmungen des Landeszuckeramtes übersandt. Die Zuckerrumtauschkarten kommen, da die Provinzialzuckermarken

in der ganzen Provinz Gültigkeit besitzen, für den Verkehr innerhalb Schlesiens nicht in Frage. Es könnten allerdings Fälle eintreten, in welchen Kommunalverbände, z. B. infolge des Sommerverkehrs, mit ihren Marken nicht ausreichen würden. Um dem vorzubeugen, haben die Kommunalverbände die Zuckermarken ihren versorgungsberechtigten Einwohnern für die Monate Juli/September bereits in der zweiten Hälfte Juni auszugeben. Die Zuckermarken werden den Kommunalverbänden rechtzeitig zugehen. In den Kommunalverbänden, in welchen die Ausgabe der Junimarken noch nicht erfolgt ist, hat dies baldmöglichst zu geschehen. Durch dieses Verfahren wird erreicht, daß jeder seinen Wohnsitz vorübergehend Verlassende, aber in Schlesien bleibende Verbraucher von dem Kommunalverband seines Wohnsitzes die ihm zustehenden Marken erhält. Sollten sich Unstimmigkeiten ergeben, so wird auf Antrag eines beteiligten Kommunalverbandes ein Ausgleich durch die Provinzialzuckerstelle vorgenommen werden.

Für den sich aus Schlesien heraus und nach Schlesien hinein bewegenden Verkehr bleibt es bei der Regelung durch das Landeszuckeramt, mit der Abänderung, daß die Umtauschkarten nicht beim Landeszuckeramt, sondern bei der Provinzialzuckerstelle zu beantragen sind. Wir haben bereits beim Landeszuckeramt Umtauschkarten angefordert. Die Kommunalverbände wollen ihren voraussichtlichen Bedarf bei uns anmelden. Die Umtauschkarten die von Verbrauchern, welche von außerhalb Schlesiens kommen, bei den Kommunalverbänden eingehen, sind an die Provinzialzuckerstelle abzugeben. Auf die Bedeutung dieser Ablieferung wird besonders hingewiesen, da die Abrechnung zwischen Landeszuckeramt und Provinzialzuckerstelle sonst zu unseren Ungunsten verlaufen muß und dann den Kommunalverbänden, die auf Umtauschkarten verausgabten Mengen nicht oder nicht voll erstattet werden könnten.

**Der Vorsitzende**  
Besser, Regierungsassessor.

**Der Landrat.**

II. 5491.

Hindenburg O. S., den 7. Mai 1917.

Zu vorstehenden Bestimmungen:

1. Zuckerumtauschmarken können von hier empfangen werden. Der Bedarf ist einmalig binnen 8 Tagen anzumelden. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
2. die Zuckerumtauschmarken sind von dort „in Auftrage des Kreis Ausschusses“ gültig zu machen und mit dem dortigen Siegel zu versehen.
3. Umtauschmarken von außerhalb sind bis zum 10. j. Mts. herzugeben.

## **VI. Armmeekorps.**

**Stellv. Generalkommando.**

Abt. II f<sup>2</sup> Nr. 599/3. 17.

## **Anordnung.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und des § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede **nicht gewerblich** betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtergetreide, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erteilt ist.

§ 4. Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Verkäufers nicht mehr erfüllt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 6. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

I. 4664.

von Heinemann, Generalleutnant.

## VI. Armeekorps.

### Stellv. Generalkommando.

Abt. Ia S Nr. 756/4. 17.

Breslau, den 21. April 1917.

Es ist eine große französische Organisation aufgedeckt worden, deren Ziel es ist, die Kriegsgefangenen aufzuheben, hinterläßt unserer Landwirtschaft und Industrie soviel Schaden als möglich zuzufügen, um dadurch die wirtschaftliche Kraft Deutschlands lahmzulegen.

Zu dem Zweck sollen Scheunen, Schöber und ganze Gehöfte, Mühlen usw. in Brand gesteckt werden, um die Lebensmittelvorräte zu vernichten; das Vieh soll mit giftigen Tabletten mit Rogg und Milzbrand usw. verseucht werden und ähnlich soll mit den Saatkartoffeln verfahren werden. Sie sollen entweder mit Faulkeimen angesteckt werden oder aber die Augen sollen ausgestochen werden; so will der Feind eine Kartoffelmisernte bei uns zuwege bringen. „Eine schlechte Ernte ist für uns eine gewonnene Schlacht“, so wird den Kriegsgefangenen geschrieben. „Alle Höfe müssen in Flammen aufgehen, damit Deutschland zusammenbricht!“

Die Instrumente dazu, Brandbomben, Seuchentabletten, Messerchen zum Ausbohren usw. der Keime werden den Kriegsgefangenen aus der Heimat in Kuchen oder Brot eingebacken, in Schokolade und anderen Lebensmitteln verborgen geschickt.

Belohnungen werden den Gefangenen zugesagt, die solchen Schaden stiften und Strafen denen in Aussicht gestellt, die sich zu solchem Tun weigern. Einstweilen wird diese Verhegung von Frankreich aus unter den französischen Kriegsgefangenen getrieben; aber man versucht auch die Russen und die andern für diese schändlichen Pläne zu gewinnen. Feindliche Agenten treiben zu diesem Zweck ihr Wesen im Deutschen Lande und suchen sich an die Gefangenen heranzumachen.

So ist es eines jeden Pflicht, um das Vaterland, aber auch sich selbst vor unermesslichem Schaden zu bewahren, sorgsam aufzupassen und auf die Kriegsgefangenen, ihr Tun und Treiben, sowie auf Unbekannte, die mit den Kriegsgefangenen in Verkehr zu treten suchen oder sich sonst verdächtig machen, ein wachsames Auge zu haben und jede verdächtige Beobachtung umgehend dem Landrat zu melden.

II. 4993.

## VI. Armeekorps.

### Stellv. Generalkommando.

Abt. II c, II f<sup>2</sup> Nr. 320/4. 17.

Auf Grund eines soeben eingegangenen kriegsministeriellen Erlasses wird bestimmt:

1. An die zur Frühjahrseinstellung ausgeliehenen Dienstpferde sind täglich mindestens 6 Pfund Hafer zu verfüttern.

2. Von diesen 6 Pfund hat der Landwirt vom 1. bis 31. Mai 4 $\frac{1}{2}$  Pfund, vom 1. Juni ab 3 Pfund Hafer unentgeltlich zu liefern. Der Geldwert des von dem Landwirt vom 1. Mai ab zu verfütternden Zuschusses von

a) 1 $\frac{1}{2}$  Pfund Hafer bis 31. Mai,

b) 3 Pfund Hafer vom 1. Juni ab

oder gleichwertigen Futtermitteln wird ihm von der Militärverwaltung erstattet; der Landwirt wendet sich dieserhalb unmittelbar an den verleihenden Truppenteil.

3. Diese Zuschüsse gelten als Verkauf an die Heeresverwaltung und sind vom Truppenteil dem Kommunalverbande zwecks Anrechnung auf das Lieferungssoll des Kreises anzumelden.

4. Bescheinigt der Kommunalverband, daß weder dem Landwirt noch dem Kommunalverbande selbst der zur Verfütterung für die Militärpferde notwendige Hafer oder gleichwertige Futtermittel zur Verfügung stehen, so kann der Landwirt Hartfutter gegen Bezahlung aus Truppenbeständen erhalten.

5. Für Panzerpferde sind bis zum 31. Mai nur 4 $\frac{1}{2}$  Pfund Hafer, von da ab nur 3 Pfund Hafer zuständig.

6. Das Raufutter ist von den Landwirten unentgeltlich zu liefern.

7. Im eigensten Interesse der Landwirte liegt es, die Pferde, die an die anstrengende Ackerarbeit nicht gewöhnt sind, so gut zu füttern, als es die Umstände irgend zulassen. Ausreichende Fütterung ist auch im Hinblick auf die zu erhaltende Kriegsbrauchbarkeit der Pferde patriotische Pflicht.

Breslau, den 28. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann, Generalleutnant.

## VI. Armeekorps.

### Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 314/4. 17.

### Anordnung.

§ 1 Ziffer II a der Anordnung vom 30. Januar 1917 — II g Nr. 383/1. 17 — erhält folgende neue Fassung:

- a) die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen (freie Reise, gute Verpflegung, Urlaub usw.) enthalten ist.

Breslau, den 28. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

II. 5378.

von Heinemann, Generalleutnant.

## VI. Armeekorps.

### Stellv. Generalkommando.

Abt. II f<sup>1</sup> Nr. 469/4. 17.

### Bekanntmachung.

Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 24. 1. 15 — II a Nr. 3756 — und meiner Bekanntmachung vom 31. 10. 16 — II f Nr. 62/11. 16 — bestimme ich folgendes:

I. Anträge auf Genehmigung von öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen, in denen Angelegenheiten politischer oder militärischer Art erörtert oder Abbildungen militärischer Anlagen oder Einrichtungen vorgeführt werden sollen, sind ausschließlich bei den zuständigen Landräten bezw. den Polizeibehörden der kreisfreien Städte anzubringen und zwar **mindestens 8—10 Tage** vor den Versammlungs- oder Aufführungstagen.

Diese Behörden legen die Anträge nach Stellungnahme umgehend dem stellv. Generalkommando, im Bereiche der Festungen Breslau und Glatz den Kommandanturen zur Entscheidung vor.

In den Anträgen ist stets anzugeben:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Tagesordnung,
- c) Name des Leiters und
- d) Name des Redners.

II. Für alle übrigen öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen — hierzu rechnen auch Gewerkschaftsversammlungen, soweit sich ihre Betätigung in dem durch die Novelle zum Reichsvereinsgesetz vom 26. 6. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 635) festgelegten Rahmen hält — ist eine Genehmigung nicht mehr erforderlich. Sie sind jedoch, wenn sie anderen als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken dienen sollen, bei den oben unter I. Abs. 1 bezeichneten Behörden **spätestens 48 Stunden** vor ihrem Beginn schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeigen müssen die oben unter I. Abs. 3 zu a bis d vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Breslau, den 28. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

II. 5379.

von Heinemann, Generalleutnant.

I. 5246.

Hindenburg O.=S., den 5. Mai 1917.

Im Monat April wurde dem Bergverwalter Kurt Schroeder in Ludwigsglückgrube, Kreis Hindenburg O.=S. ein Jahresjagdschein ausgestellt.

---

II.

Hindenburg O.=S., den 1. Mai 1917.

Die Provinzialfleischstelle in Breslau hat im Amtsblatt für 1916 S. 211 unter Nr. 329 folgende Bekanntmachung erlassen:

Der Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen unter 30 Kilogramm ist bis auf weiteres frei und unterliegt den allgemeinen Ausführbestimmungen nicht.

---

II. 5022.

Hindenburg O.=S., den 4. Mai 1917.

Nach einer Mitteilung der Handwerkskammer in Oppeln werden für das Rechnungsjahr 1917 20 % (wie 1915/1916) des veranlagten Gewerbesteuerfahes als Kammerbeitrag erhoben. Es wird also dieselbe Summe wie 1915 und 1916 erhoben. Der Einziehung liegt deshalb die in Stück 15 des Kreisblattes für 1915 bekannt gegebene Nachweisung zu Grunde.

Die Beiträge sind binnen 8 Tagen an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

**Der Königliche Landrat.**

Suermondt.

---

R. 122.

Hindenburg O.=S., den 21. April 1917.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden auf die im Kreisblatt Nr. 18 für 1911 abgedruckte Kundverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 26. März 1911 — I a XI 2541 — betr. die Rechtsmittel gegen Steuerveranlagungen wiederholt aufmerksam gemacht mit dem Ersuchen, in geeigneter Weise für entsprechende Aufklärung der Steuerpflichtigen Sorge zu tragen.

**Der Kreisauschuß.**

---

K. I. 1923.

Hindenburg O.=S., den 17. April 1917.

Der frühere Unteroffizier Johann Strzelczyk aus Birkenhain, Kreis Beuthen O.=S., ist als Hilfs-Polizeisergeant für den Amtsbezirk Biskupitz-Borsigwerk ernannt und von mir bestätigt worden.

---

K. I. 2174.

Hindenburg O.=S., den 27. April 1917.

In Nr. 6 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1917 ist der erste Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1915 S. 191) der den Militär-anwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen veröffentlicht worden.

K. IV. 2150.

Hindenburg D.-S., den 28. April 1917.

Der Gemeindevorsteher Schilling ist zum Standesbeamten und der Gemeindeassistent Kother zum II. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Biskupitz ernannt worden.

**Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Suermond.